



Satzung des Rehabilitations- und Behinderten-Sportvereins Selb e. V. im BLSV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RBSV Selb Rehabilitations- und Behinderten-Sportverein Selb e. V. und hat seinen Sitz in Selb. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Reha Sportverbandes Bayern e. V. im BLSV und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Wesen und Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte als Heilmaßnahme, Erholungsfürsorge und zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft. Dies wird erreicht durch die Erfassung behinderter Männer, Frauen und Jugendlicher zur regelmäßigen Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle Behinderten
- b) alle Nichtbehinderten, deren Mitgliedschaft der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich ist.

Sie müssen um die Aufnahme mündlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen bzw. einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
-
- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
 - b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.



- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den Verein lediglich bei Ausscheiden oder Verhinderung des 1. Vorstandes vertritt. Vollmachterteilung ist jederzeit möglich.

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden nicht als gegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.



§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- c) die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereines

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag im RBSV Selb beträgt zur Zeit 40,- EURO (Vierzig EURO)

§ 10 Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 12 Anfall des Vermögens bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Behinderten- und Reha-Sportverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in seiner Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.



§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.01.2020 vorgelegt und von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.09.2017 und alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Selb, 24. Januar 2020